**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Artikel:** Einige Bemerkungen über die Sittengerichte

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542835

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

7. Kein Fremder, mit Ausnahme des Militars, darf diese Gegenden ohne Pag bereisen. Die Paffe der Fremden muffen durch den Districtes. Statthalter visitt werden.

8. Alle Gastwirthe sind gehalten, von den Fremden, die ben ihnen übernachten, ihren Paß abzuverlangen und ihn von dem Unt. Statth. unterzeichnen

ju laffen.

9. Jeder Fremde ohne Pag foll als verdächtige Person betrachtet, angehalten, und von dem Unt.

Statth. jum Berbor gezogen werden.

10. Die Munizipalitäten, Agenten, oder sonstige Borgesezte, die es betreffen mag, sollen dem Distr. Statth. die Liste der in ihren Gemeinden sich aushaltenden Fremden übermachen, und wenn selbe teine Schweizer sind, ihren Geburtsort, Stand, Verrichtung, Sitten und bürgerliche Aufführung anzeigen.

12. Alle angesessene Fremde follen in der Mitte des nachsteunftigen Herbstmonats, dem Unt. Statth. des Districtes, in welchem sie haussäßig sind, Zeug-nisse ihrer guten Aufführung einsenden, um von dem Regierungs : Statthalter eine anderweitige schriftliche Erlaubniß langern Aufenthalts zu be-

fommen.

13. Die Statthalter und Unter Statthalter der Cantone Bellinzona und Lugano find eingeladen, gegenwärtige Verordnung gehörigen Orts kund machen, und nach ihrem ganzen Inhalt befolgen zu lassen.

Lugano, ben 24. Aug. 1800.

(unterg.) Seinrich 3fchoffe.

Bern, 7. Sept. Die Gemahlin des bevolls machtigten franktichen Ministers Reinhard, hat von einer wohlthätigen Gesellschaft in Hamburg zu Gunsten der Schweiz Eintausend sechzig Schweizerfranken ershalten, davon sie die eine Halfte in die kleinen Cantone versandt, die andere Halfte dem Burger Pestalozzi zur Begunstigung seiner Unterrichts und Erziehungssendzwecke übergeben.

## Mannigfaltigkeiten.

Einige Bemerkungen über die Sittengerichte.

Die politischen Gerichte find das Organ positiver Gesege; das Sittengericht ist der Ausdruck der öffent-Uchen Meinung. Die politischen Gerichte sind aufgestellt zur Sicherung der Person und des Eigenthums; — das Sittengericht zur Aufrechthaltung dessen, was die öffentliche Meinung für ehrbar und anständig (honestum atque decorum) hält.

Die Civil. und Eriminal. Gerichte urtheilen über einzelne Bergehen; — das Sittengericht über die öftere Wiederholung der nemlichen handlung durch ein und dasselbe Individuum.

Die erstern thun den Ausspruch: "bieser Burger hat in diesem Fall gesetzwidrig gehandelt"; — und das Sittengericht: "dieser Mensch hat eine unssittliche Gewohnheit an sich"; und es suchrihn von dieser Gewohnheit zu bessern, oder wenigstenssse unschädlich zu machen für die öffentlichen Sitten.

Das Sittengericht ware die Schildwache der öffents lichen Meinung gegen öffentliches Aergerniß, sofern wir durch Aergerniß das Zuwiderhandeln demjenigen, was die öffentliche Meinung für anständig und ehrbar hält, bezeichnen.

Die öffentliche Meinung ift also der Coder des Sittengerichts. Hieraus flieft eine dorpelte Wahrheit:

istens, daß fein positives Gesetz die Burger vor der Willfuhr der Sittenrichter hinlanglich zu sichern versmag; — und

ztens, daß das Sittengericht die öffentliche Meinunginicht bildet, sondern dieselbe, als gebildet, voraussezt. Diese wird erzeugt durch die öffentliche Erziehung, so wie die Erziehung das Resultat der Verfassung, der Gesetze, der Religionsbegriffe und Justitutionen eines Volks ist.

Eine schlechte Verfassung, schlechte Gesetze, schlechte' Religionsbegriffe und Institutionen bewirken also eines schlechte Volkserziehung; und diese gebirt eine schlechtedffentliche Meinung:

Beruht die öffentliche Meinung auf Vorurtheilen, b. i., auf falschen Begriffen von dem, was anständigt und ehrbar, was recht und gut, was Gott und Menschen gefällig seyn soll: so ist es danni wahre Unweisheit, sie durch Sittengerichte erhalten, verewigen zu wollen. Die Vernunft sodert in diesem Fall, das die öffentstiche Meinung zuerst gebildet werde; nur dann, wann dieses geglücket, mag man versuchen, sie durch Sitzengerichte zu handhaben und zu befestigen.

Man fpricht von den groffen Wirtungen, die bie Sittengerichte in Griechenland und Nom hervorgebrachtt haben; aber man vergift zu bemerken, daß biefes

Tribunal nicht ben dem Entstehen jener Staaten eingeführt worden, sondern ben den Griechen und ben den Römern erst in dem Zeitpunkt, wo durch die Kraft ihrer Verfassungen und ihrer übrigen Institutionen die öffentliche Meinung bereits gegründet und ausgebildet war; und daß es denn auch wieder mit dieser, und durch diese, zu Grunde gieng. So wahr ist es, daß der wilde Strom menschlicher Verderbtheit alles, selbst den Damm, der ihn einschränken sollte, unwiderstehlich mit sich fortreißt.

Zum Beleg bessen, was ich bisher gesagt habe, weise ich auf die Bestimmung der Falle, die das Gutachten vom 16ten Man, als vor das Sittengericht gehörend, aufstellt. Man lese, überlege und urtheile; ich erlaube mir nur ein paar kurze Bemerkungen.

Es heift darin §. 16: 3. Die Sandlungen der Burger, welche den öffentlichen Anstand beleidigen, und auf diese Weise Aergerniß in der Gesellschaft weregen, gehören vor dieselben (Gerichte-) zur Beurstheilung. Ferner §. 17: 3. Die Sittengerichte beschäftigen sich mit denjenigen ausserlichen Handstungen, welche die dem öffentlichen Gottesdienst schuldige Achtung verletzen. Auch Socrates und Jesus von Mazareth, die weisesten der Erdensöhne, argerten, eben durch ihre Weisheit, das Volk ihrer Beiten, und büsten für das gegebene Aergersniß, mit dem Leben.

§. 18: 39 Die Streitigkeiten zwischen Eheleuten, 30 welche heftige Entzweyungen nach sich ziehen, gehören 39 ebenfalls vor die Sittengerichte. "Und warum sollte der Friedensrichter mit Zuziehung des Pfarrers, weil man die Ehe doch noch immer mehr als ein Kirchengeheinnis (Sacramentum) als einen bürgerlichen Bertrag zu behandeln pflegt — die entzweyten Seleute nicht 35 zum Frieden ermahnen und durch Ermahnungen wieder aussöhnen "fönnen?

5. 19. "Die Verletzung der gegenseitigen Pflichten ber Eltern gegen ihre Kinder, und dieser leztern gegen ihre Eltern, gehört ebenfalls vor die Sittengerichte." Wäre es nicht rechtlicher, sie vor die correttionelle Polizen, als erster Instanz zu weisen; eben so, wie die Ausschweifungen der Trunkenheit, und alle dergleichen Ausartungen §. 20. — mit Bestimmung der Fälle durch ein besonderes Gesetzuch? Die Frenheit der Bürger besteht darinn: daß nicht die Willum herrsche, sondern die Gesetze.

Je mehr ich über die Sittengerichte nachdenke, besto mehr finft mein Glaube an ihren Werth : — Die

beste Schutzwehr der öffentlichen Meynung ist die off fentliche Meynung felbft.

# Kleine Schriften.

Bemerkungen über den Eurort Gaiß und die kleinen Cantone, gefammelt im Julius 1798. 8. Ludwigsburg bep Cotta. S. 61.

Das ziemlich unbedeutende Tagebuch eines Reisen-Die Reise geschah von Tubingen aus nach St. Gallen. , Benm Rachteffen hatten wir einen ber mus thendsten Democraten zur Gesellschaft, nemlich den Landammann von Herifau Wetter, einen jungen wilden Menschen, welcher und mit seinem finnlosen Frenheitsgalimathias fo heftig zusezte, daß mir bennahe die Sinnen schwanden. Daran war ohnehin nicht zu denken, daß einer von den übrigen Anwesenden je hatte jum Wort fommen tonnen. Diefer junge Mann, ber wegen des thatigen Antheils, den er an den blutigen Auftritten in herifau genommen, wo Schweizer binterlistig ihre unbewaffneten Bruder überfielen, und Burgerblut floß, febr verhaßt ift, fpielt feine Rolle, einer mächtigen Unterflutung bewußt, ungestört fort. versicherte und unter andern, daß binnen 2 Jahren nicht nur gang Deutschland, sondern besonders auch alle oftreichischen Staaten republikanifirt fenn mußten : und sexte den Trumpf darauf. Die f fage er, der Landammann Better. Gegen ein folches Ar. gument ließ fich nun freglich nichts einwenden: als er aber vollends fich jum erklärten Patrioten Robespierre's und des Schreckenspstems aufwarf, so schlich ich mich in mein Zimmer, und war froh, als ich bald tarauf diesen Sachwalter der Buillotine über das Steinpflaster heim wuthen horte." In Gaiß hielt sich der 21f. auf, um die Molten zu trinken; er erzählt die dortige Lebensart und die gewöhnlichen Spatiergange der Curgafte. Von da reifte er nach Zurich, Bug, Altorf, bis ins Urferen : That, beffen Glud er rreift , weil es schwerkth ie einem Feind einfallen werde, in dieses That eindringen zu wollen "; über Zürich und Schaffhausen gieng die Ruckreife.

## Drutfehler.

In Nr. 103, S. 459. Sp. 1, 3.8, statt von lied fo. S. 460, Sp. 1, 3.2, mach Sache l. der Frensheit. Ebend. Sp. 2, 3. 19, von unten, l. Grundstin 8. Loskauf. Kapitalien.